

Herrn
Rüdiger Prinz

02.04.2026

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. „Ihre Anfrage vom 20.03.2026“

Sehr geehrter Herr Prinz,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 20.03.2026 beantworte ich wie folgt:

Frage 1

Wie viele Grundstückseigentümer halten, die für das Projekt „Ausbau Uedorfer Weg/ Bornheimer Straße“ ganz oder teilweise Flächen?

Antwort 1

Wie in der nicht öffentlichen Vorlage 532/2025-7 aufgeführt müssen Flächen von ca. 70 Eigentümern erworben werden.

Frage 2

Wie vielen der unter 1 genannten Eigentümern sind durch die Verwaltung Angebote für den Ankauf gemacht worden.?

Antwort 2

Bisher wurde einem Eigentümer ein Ankaufangebot unterbreitet. Dieses Angebot erfolge im Rahmen der Anhörung im Rahmen eines Vorkaufsrechtsverfahrens. Mit dem Käufer konnte sich, ohne Ausübung des Vorkaufsrechts auf den Kauf einer Teilfläche von ca. 53 m² geeinigt werden.

Frage 3

Wann genau (Datum) und auf welchem Weg (Brief / E-Mail) wurden die unter 2 genannten Angebote an die Eigentümer herangetragen?

Antwort 3

Der Eigentümer und der Käufer wurden im Rahmen der Anhörung zum Vorkaufsrechtsverfahren am 15.09.2025 per Brief angeschrieben. Mit dem Käufer konnte im Anschluss in mehreren persönlichen Gesprächen eine Einigung erzielt werden.

Frage 4

Der Ausschuss für Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung vom 11.01.2017 das Straßenbauprogramm 2017-2021 beschlossen. Darin wird der Ausbau des Uedorfer Weges und der Bornheimer Straße inkl. Entwässerung der Autobahnunterführung mit Priorität 1 genannte. Welche für den

Ausbau des Uedorfer Wegs / der Bornheimer Straße benötigten Flächen wurden seit Januar 2017 durch die Stadt erworben?

Antwort 4

Siehe Antwort 2

Frage 5

Wann beabsichtigt die Verwaltung, die noch nicht angesprochenen Eigentümer (Frage 1 & 2) bzgl. Angebotsunterbreitung zu kontaktieren und wann ist bei Annahme mit einem Ankauf zu rechnen.?

Antwort 5

Die Eigentümer sind bisher nicht in Rahmen einer Anliegerversammlung über die geplante Maßnahme informiert worden.

Im Rahmen der Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens soll im 3. Quartal eine Einwohnerversammlung stattfinden. Die Anlieger werden von der Verwaltung einzeln per Brief über den Termin informiert werden. Erst nach Durchführung der Versammlung wird die Verwaltung mit Kaufangeboten auf die Eigentümer zugehen.

Wenn das Angebot angenommen wird und es sich um ein Geschäft bis 25.000,- € handelt (Zuständigkeit des Bürgermeisters), wird die Verwaltung unmittelbar einen Notar mit der Beurkundung beauftragen. Bei einem Kauf über 25.000,- € muss zunächst ein Beschluss des Ausschusses für Städtebau eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen



(Christian Mandt)
Bürgermeister